

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Metallwerk Dinslaken GmbH & Co. KG
Stand: August 2009

1. Anwendungsbereich - Vertragsabschluß

- 1.1** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen (AVLB) kommen zur Anwendung gegenüber
- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer)
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich - rechtlichen Sondervermögen.
- Sie gelten für alle –auch zukünftigen- Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3** Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts- Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4** Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln (z.B. FOB, CIF, etc.) die von der Internationalen Handelskammer (ICC) festgelegten „INCOTERMS“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Preise

- 2.1** Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager und sind Nettopreise. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc., sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.
- 2.2** Vertraglich vereinbarte Preise, Prämien und Liefertermine sind für alle Beteiligten bindend. Langfristverträge zu Festpreisen werden grundsätzlich von uns gegen gedeckt und können daher nicht, z. B. aufgrund von Veränderung der bürslichen Gegebenheiten, geändert werden. Tritt mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Nebenkosten ein (Maut, Energie), sind wir berechtigt, die Preise hierfür anzupassen. Materialkosten sind davon nicht betroffen.
- 2.3** Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen oder nicht termingerecht abgenommen, sind wir berechtigt, die Mehrmenge zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1** Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist Zahlung ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt unserer Ware zu leisten. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Rechnungsstellung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.
- 3.2** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen unserer ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung und werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, vorbehaltlich ihrer Diskontierfähigkeit. Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- 3.3** Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden ab Fälligkeit bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Nichtkaufleuten 5 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig, vorbehaltlich im Einzelfall weitergehender Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens.
- 3.4** Falls nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Käufer trotz Aufforderung weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 9.1 bleibt hiervon unberührt.
- 3.5** Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 3.6** Der Besteller erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber uns, den mit uns unmittelbar oder mittelbar i. S. d. §18 AktG verbundenen Gesellschaften durch uns und sie einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung, nicht der Fälligkeit der Forderungen, zu beurteilen. Für die Verrechnung gilt Ziff. 3.6 Satz 2-4. Diese Klausel gilt nur, wenn wir dem Besteller bei Vertragsabschluss die mit uns verbundenen Unternehmen namentlich bekannt geben.
- 3.7** Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit bzw. wegen Gegenforderungen des Bestellers – einschließlich von Ansprüchen aus Mängelhaftung – ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1** Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung.
- 4.2** Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3** Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Käufer nicht zurückweisen.
- 4.4** Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf von der vertraglichen Bindung für diejenigen Mengen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren. Entsteht dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5% des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5. Versand- und Gefahrübergang

- 5.1** Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung wird die Ware unverpackt und ungeschützt geliefert. Wurde Verpackung vereinbart, so erfolgt diese grundsätzlich in handelsüblicher Weise gegen Berechnung.
- 5.2** Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort und auch wenn Teillieferungen durch uns erfolgen, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.3** Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.
- 5.4** Transportversicherungen werden von uns nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.

6. Beschaffenheit, Maße, Gewichte und Liefermengen

- 6.1** Maßgeblich für die Berechnung der verkauften Ware sind die bei der Verladung durch uns oder die von uns Beauftragten festgestellten und in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte, Mengen und Stückzahlen. Die Abweichung innerhalb einer handelsüblichen Toleranz von 10 % der verkauften Menge pro Lieferung ist zulässig. Reklamationen dieser Angaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung bei uns eingehen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- 7.1** Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen; nicht offenkundige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Ansprüche aus der Haftung für Mängel der Lieferung nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.2** Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, einen geltend gemachten Mangel zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.3** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere von unseren Angeboten, Mustern oder Zeichnungen, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.4** Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers auch berechtigt, nachzubessern oder den Minderwert zu ersetzen.
- 7.5** Kommen wir unserer Nacherfüllungspflicht gemäß Ziff. 7.4 nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, so steht dem Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 7.6** Andere oder weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden). Bei Verletzung einer Garantie, die im Vertrag ausdrücklich bestätigt und als solche bezeichnet sein muss, können Schadenersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Besteller durch sie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.
- 7.7** Rechte des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang; dies gilt nicht in Fällen des arglistigen Verschweigens oder bei Verletzung einer Garantie.

8. Haftungsbegrenzung und Verjährung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen AVLB. Alle darin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Käufers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder es sei denn, sie beruhen auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder vertragswesentlichen Pflichten durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder es handelt sich um eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte

9.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird zwischen uns und dem Besteller das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Das Gleiche gilt bei sonstigen Eventualverbindlichkeiten, die wir für den Besteller eingehen.

9.2 Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. d. Ziff. 9.1 und wird vom Besteller für uns unentgeltlich verwahrt.

9.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i. S. d. Ziff. 9.1.

9.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, verarbeiten und veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 9.6 – 9.7 auf uns übergehen. Dieses Befugnis endet unbeschadet unseres jederzeit zulässigen Widerrufs mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des gerichtlichen Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

9.5 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

9.6 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des anteiligen Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware als erfolgt. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 9.3 erworben haben, erfolgt die Abtretung der Forderung anteilig, so dass uns ein im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert des verkauften Gegenstandes entsprechender Bruchteil der Kaufpreisforderung zusteht.

9.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. 3.4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Besteller nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er jederzeit verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten etc. zu geben und die ansonsten zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9.8 Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden zu versichern und sie getrennt und unterscheidbar von anderen Gütern zu verwahren. Er tritt hiermit bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden solcher Art gegen Versicherungsgesellschaften und/oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab.

9.9 Gerät der Besteller in Verzug oder gehen Wechsel oder Schecks zu Protest oder liegt ein sonstiger Fall der Ziff. 3.4 vor, so können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferte Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gem. Ziff. 9.7 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Bestellers zu betreten, die gelieferte Ware und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

9.10 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich unter Angabe der Pfandgläubiger benachrichtigen.

9.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Personenbezogene Daten

Wir speichern personenbezogene Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung.